An das
Bundesministerium für Justiz
Abteilung I 8 (Zivilverfahrensrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail an: team.z@bmj.gv.at
Zur Kenntnis an das Präsidium des Nationalrats (über parlament.gv.at)

Wien, am 09.11.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung und die Exekutionsordnung geändert werden (Anti-SLAPP-Richtlinie-Umsetzungsnovelle – ASRUN), GZ 2026-0.878.285

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nehmen ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und das europäische Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment Stellung zum Entwurf der Anti-SLAPP-Richtlinie-Umsetzungsnovelle (ASRUN), mit dem die Richtlinie (EU) 2024/1069 (RL) umgesetzt werden soll.[1] Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen und Aktivist:innen gehören zu den typischen Zielen strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung („SLAPPs“) und brauchen daher, gemeinsam mit Journalist:innen, genau diesen Schutz vor Einschüchterungsklagen dringend.[2]

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife und der WWF Österreich. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung und ist Mitglied im europäischen Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment.

Vorbemerkung und Gesamtbewertung

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie lief bereits am 7.5.2026 ab. Die Stellungnahmefrist der gegenständlichen Novelle beträgt nur drei Wochen und unterschreitet damit die vom BKA empfohlene Mindestlänge der Begutachtung von sechs Wochen um die Hälfte, ohne dass ein Grund für diese Einschränkung genannt wird. Zu begrüßen ist die Entscheidung, die Schutzmechanismen nicht auf Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug (Art 5 RL) zu

[1] RL (EU) 2024/1069 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“), ABl L 2024/1069.

[2] EG 6 und 15 RL.

beschränken. Das entspricht der Empfehlung (EU) 2022/758[3] und ist hoch relevant für die Praxis: SLAPPs werden ganz überwiegend innerstaatlich geführt, eine Beschränkung wäre teils „totes Recht", wie die Erläuterungen zutreffend festhalten. Positiv sind auch die weite Definition der öffentlichen Beteiligung samt „demokratischer Teilhabe" und die zwingende Sanktion.

Der Entwurf schöpft den Schutzzweck der RL allerdings nicht aus. Die zentralen Defizite sind ein Maßstab der offensichtlichen Unbegründetheit, der die frühzeitige Abweisung kaum greifen lässt, fehlende Konsequenzen für Kläger:innen, die auf Antrag nicht substanziieren, eine Sanktion, die am selbst bestimmten Streitwert statt an der Leistungsfähigkeit der Klagenden ansetzt, und die Klagsrücknahme als Ausweg. Dazu kommen nicht erfasste Verfahrensarten und fehlende Informations-, Unterstützungs- und Datenpflichten (Art 19 und 20 RL).

Für den Umweltbereich ist das besonders relevant: Art 3 Abs 8 Aarhus-Konvention verlangt, dass Personen, die ihre Rechte nach der Konvention ausüben, dafür nicht bestraft, verfolgt oder belästigt werden.[4] Wie das in Österreich aussehen kann, zeigen die Anwaltsschreiben mit Haftungsdrohungen im Umfeld der Proteste gegen Stadtstraße und Lobautunnel, die Klagen im Zusammenhang mit den Protesten gegen Gasbohrungen in Molln und die Unterlassungs- und Ehrenbeleidigungsklagen gegen Kritiker:innen landwirtschaftlicher Praktiken, über die das LGZ Graz zu entscheiden hatte.[5] Unsere Anmerkungen decken sich mit den Standards und Empfehlungen von CASE, der europäischen Koalition gegen SLAPPs in Europa, die von über 120 zivilgesellschaftlichen Organisationen getragen wird.[6]

1. Anwendungsbereich und erfasste Verfahren

Dass die Regeln auch für innerstaatliche Fälle gelten, ergibt sich nur mittelbar aus dem Fehlen einer Einschränkung. Das sollte auch ausdrücklich festgehalten werden, etwa in Art 4 § 1: „Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die Angelegenheit einen grenzüberschreitenden Bezug aufweist."

Die Richtlinie schützt nicht nur vor „normalen" Klagen, sondern auch vor einstweiligen Maßnahmen und Widerklagen. Gerade einstweilige Verfügungen (rasche gerichtliche Sofortmaßnahmen, etwa ein Verbot, bestimmte Aussagen zu tätigen oder ein Grundstück

[3] Nr 4 Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission vom 27.4.2022, ABl L 2022/138, 30; ebenso Empfehlung CM/Rec(2024)2 des Europarats.

[4] Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), BGBl III 2005/88.

[5] Simsa, Analyse der Situation österreichischer zivilgesellschaftlicher Akteur:innen im Umweltbereich (GLOBAL 2000, 2024) 11 f; Justice and Environment, Anti-SLAPP Mechanisms Monitoring Study – Austria (2021) 9 f; LGZ Graz 4.10.2021, 6 R 108/21b.

[6] CASE, Standards for Transposition; CASE, Legal Ethics Report (Februar 2026).

zu betreten) und Besitzstörungsklagen (etwa wegen einer Blockade oder Besetzung) werden im Umfeld von Protesten häufig eingesetzt: Sie wirken schnell und bringen ein hohes Kostenrisiko mit sich.[7] Der Entwurf ist aber auf das reguläre Klageverfahren zugeschnitten. Beklagte sollen ihre Anträge in der Klagebeantwortung stellen, und Entschädigung, Veröffentlichung und Geldstrafe sollen im Urteil ausgesprochen werden. In den genannten Verfahren gibt es jedoch weder eine Klagebeantwortung noch ein Urteil; es entscheidet das Gericht rasch und oft nur mit Beschluss. Damit laufen die Schutzmechanismen dort ins Leere. Der Entwurf sollte deshalb ausdrücklich vorsehen, dass die vorgesehenen Schutzmechanismen auch in diesen Verfahren gelten, und dass Entschädigung, Veröffentlichung und Geldstrafe auch mit Beschluss verhängt werden können.

Zudem werden SLAPPs in Österreich häufig strafrechtlich geführt, etwa durch Privatanklagen wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung (§§ 111, 115, 152 StGB) oder durch Entschädigungsanträge nach dem Mediengesetz (§§ 6 ff MedienG). Das sind keine regulären zivilrechtlichen Verfahren, die Novelle erfasst sie daher nicht. Wir regen daher Regelungen in StPO und MedienG an, zumindest aber einen verbindlich angekündigten zweiten Schritt.[8] Auch Klagsdrohungen sollten als Missbrauchsindikator genannt werden (Art 4 Z 3 lit c RL).

2. Begriffsbestimmungen (Art 4 § 1 des Entwurfs)

Bisher verwendet keine Verfahrensbestimmung den Begriff „SLAPP“. Dieser sollte in die ZPO integriert und in den Verfahrensbestimmungen sollte ausdrücklich der Bezug hergestellt werden. Die Klarstellung der Erläuterungen, dass auch rechtliche und politische Interessenvertretung erfasst ist, sollte im Gesetzestext direkt Niederschlag finden und insbesondere die Beteiligung an Verwaltungsverfahren und Rechtsschutzverfahren im öffentlichen Interesse, wie sie anerkannte Umweltorganisationen nach Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention führen, erwähnen.[9]

Der SLAPP-Begriff (Abs 1) und der Begriff des missbräuchlichen Verfahrens (Abs 5) stellen auf die Zweckrichtung der Klagenden ab. Diesen subjektiven Zweck zu beweisen ist in der Praxis jedoch kaum möglich. Die RL arbeitet mit objektiven Anhaltspunkten (Art 4 Z 3 RL), die im Entwurf jedoch nur in den Erläuterungen genannt werden. Eine demonstrative Liste im Gesetz sollte überhöhte Ansprüche, Mehrfachverfahren, Machtungleichgewicht, Drohungen, missbräuchliche Verfahrenstaktiken und begleitende Diskreditierungskampagnen nennen.

Offensichtlich unbegründet soll eine Klage gem Art 4 § 1 Abs 4 sein, wenn das „ohne nähere Prüfung“ erkennbar ist. Die RL verlangt ihrerseits die Abweisung „nach

[7] Justice and Environment, Anti-SLAPP Mechanisms Monitoring Study – Austria (2021) 3 f, 9.

[8] Nr 5 bis 7 Empfehlung (EU) 2022/758.

[9] Rz 4 lit a CM/Rec(2024)2; CASE, Standards for Transposition, zu Art 4 Abs 2.

angemessener Prüfung“ (Art 11, EG 37). SLAPPs sind aber gerade auf den ersten Blick schlüssig formuliert, die Abweisung wird daher in der Praxis kaum je greifen. Zudem widersprechen sich Gesetzestext, in dem die fehlende Durchsetzung eines legitimen Anspruchs ein alternatives Tatbestandsmerkmal ist, und die Erläuterungen, die es kumulativ beschreiben. Der Maßstab sollte sich aus Sicht von ÖKOBÜRO und J&E an Rz 27 lit a der Empfehlung des Europarats CM/Rec(2024)2 orientieren: Offensichtlich unbegründet ist die Klage, wenn die Klagenden nicht darlegen und bescheinigen, dass die Klage im Hauptverfahren voraussichtlich Erfolg haben wird („unlikely to succeed at trial“).[10]

3. Frühzeitige Abweisung (§ 239 Abs 3 Z 1a, § 262 ZPO)

Nach den Erläuterungen soll der Antrag auf frühzeitige Abweisung auch nach Erstattung der Klagebeantwortung gestellt werden können. Der Wortlaut des § 239 Abs 3 ZPO bietet dafür jedoch keine ausdrücklich hinreichende Grundlage; die zeitliche Zulässigkeit des Antrags ist daher klar zu regeln. Gemäß Art 12 Abs 2 RL obliegt es der klagenden Partei, ihr Vorbringen so zu substanziieren, dass das Gericht beurteilen kann, ob die Klage nicht offensichtlich unbegründet ist. § 262 Abs 1 ZPO räumt jedoch der klagenden Partei lediglich die „Gelegenheit zu weiterem Tatsachenvorbringen“ ein und lässt offen, welche Rechtsfolge eintritt, wenn sie diese Gelegenheit nicht oder nur unzureichend nutzt. Der Entwurf sieht keine Rechtsfolge vor, wenn die klagende Partei ihr Vorbringen auch nach Aufforderung nicht ausreichend substanziiert. Eine Verpflichtung ohne Rechtsfolge setzt Art 12 Abs 2 RL nach unserer Auffassung nicht wirksam um; zumindest bleibt unklar, ob der Entwurf dem genügt. Wir regen daher an, ausdrücklich zu regeln, dass die Klage in diesem Fall abzuweisen ist.

Darüber hinaus sollte die Beweislast auf die klagende Partei übergehen, sobald die Klage als gegen öffentliche Beteiligung gerichtet qualifiziert ist und mehrere Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen. In diesem Fall hätte nicht die beklagte Partei die Haltlosigkeit der Klage nachzuweisen, sondern die klagende Partei deren Tragfähigkeit darzulegen.[11] Die Gerichte sollten offensichtlich unbegründete Klagen überdies von Amts wegen abweisen können (Art 6 Abs 2 RL). Das Hauptverfahren sollte bis zur Entscheidung über den Antrag ruhen, und das Gebot der „gebotenen Eile“ (Art 7 RL) ist durch konkrete Entscheidungsfristen zu operationalisieren.

4. Sicherheitsleistung und Unterstützung (§§ 62a, 73c ZPO)

Die Möglichkeit einer Sicherheitsleistung unabhängig von der Staatsangehörigkeit der klagenden Partei ist zu begrüßen. Der Entwurf setzt aber „hinreichende Anhaltspunkte“ für eine offensichtlich unbegründete oder missbräuchliche Klage voraus. Art 10 RL und EG

[10] CASE, Standards for Transposition, Standard 3 und zu Art 11; Rz 27 lit a CM/Rec(2024)2.

[11] CASE, Standards for Transposition, Standard 3 lit a und b; Rz 31 CM/Rec(2024)2.

36 stellen darüber hinaus auf die Gefahr ab, dass die beklagte Partei ihren Kostenersatzanspruch nicht durchsetzen kann, sowie auf die wirtschaftliche Lage der Parteien. Diese Kriterien sind aufzunehmen; die Sicherheitsleistung sollte zudem von Amts wegen und in jeder Lage des Verfahrens angeordnet werden können.

Die Unterstützung durch Organisationen (§ 73c ZPO) setzt Art 9 RL nur unvollständig um. Sie soll nur nach einem Antrag gemäß § 239 Abs 3 Z 1a oder Z 3 ZPO zulässig sein, obwohl Art 9 RL an jedes Verfahren anknüpft, das aufgrund öffentlicher Beteiligung angestrengt wird. Zudem muss die Unterstützung von Betroffenen zum Aufgabenbereich der Organisation zählen. Die wenigsten Umwelt- und Medienorganisationen weisen einen derart spezifischen Vereinszweck auf; die RL verlangt hingegen ein berechtigtes Interesse am Schutz öffentlich Beteiligter. Ebenso fehlt die zweite Alternative des Art 9 RL, nämlich die Übermittlung von Informationen an das Gericht (EG 35). Organisationen sollten mit Zustimmung der beklagten Partei zu den SLAPP-Indikatoren Stellung nehmen können. Der Ausschluss des Kostenersatzes ist grundsätzlich vertretbar, setzt aber eine öffentliche Finanzierung der Unterstützungstätigkeit voraus.

5. Kostenersatz, Klagsrücknahme und Sanktion (§§ 408, 423 ZPO)

Die Ersatzfähigkeit auch jener Vertretungskosten, die über den Tarif hinausgehen (§ 408 Abs 1a ZPO), setzt Art 14 Abs 2 RL um. Klarzustellen ist, dass dazu auch die Kosten der Rechtsvertretung vor Einleitung des Verfahrens zählen, etwa für die Abwehr von Klagsdrohungen und Anwaltsschreiben; die Wendung „im Verfahren“ in den Erläuterungen zu § 408 Abs 1a ZPO sollte daher entfallen. Die Abhilfemaßnahmen sind jedoch nur im Zusammenhang mit einem Urteil vorgesehen. Wird die Klage zurückgenommen, stehen der beklagten Partei nach § 237 Abs 3 ZPO lediglich die tarifmäßigen Prozesskosten zu; Entschädigung, Urteilsveröffentlichung und Sanktion entfallen. Zwar können Ersatzansprüche nach den Erläuterungen auch mit selbständiger Klage geltend gemacht werden; das erfordert aber ein neues Verfahren, und Veröffentlichung und Sanktion stehen auf diesem Weg kaum zur Verfügung. Nach Art 8 RL darf die Klagsrücknahme die beklagte Partei jedoch nicht daran hindern, die Abhilfemaßnahmen des Kapitels IV zu beantragen. Die taktische Rücknahme nach monatelanger Einschüchterung zählt zu den typischen Mustern strategischer Klagen (EG 34). Das Gericht sollte daher auch nach einer Klagsrücknahme mit Beschluss über Anträge nach den §§ 408, 422 und 423 ZPO entscheiden. Der volle Kostenersatz sollte bei Abweisung wegen offensichtlicher Unbegründetheit oder bei Missbräuchlichkeit nicht im richterlichen Ermessen liegen.

Die zwingende Verhängung einer Geldstrafe ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Die starre Bemessung mit dem Dreifachen des Streitwerts wird den Anforderungen des Art 15 RL jedoch nicht gerecht. Bei Unterlassungsklagen bewertet die klagende Partei den Streitwert selbst (§ 56 Abs 2 JN) und kann damit die Höhe der Sanktion beeinflussen. Beim Zweifelsstreitwert von 5.000 Euro beträgt die Geldstrafe 15.000 Euro; gegenüber einem

Konzern oder einer Gebietskörperschaft entfaltet das keine abschreckende Wirkung.[12] Wir schlagen einen Strafrahmen mit Mindeststrafe und einer an der Leistungsfähigkeit der klagenden Partei orientierten Obergrenze vor, bei Unternehmen etwa in Form eines Prozentsatzes des Jahresumsatzes. Zugleich sind gesetzliche Bemessungskriterien vorzusehen, insbesondere das Machtgefälle zwischen den Parteien, die Zahl paralleler Verfahren und das Ausmaß der Einschüchterung.

6. Weitere Punkte

Verfahren mit Drittstaatenbezug: § 92b JN lautet im Entwurf anders als in der Textgegenüberstellung und nur die Fassung der Textgegenüberstellung erfasst auch Verfahren über offensichtlich unbegründete Klagen. Aus den Materialien ist nicht erkennbar, welche Version gewollt ist. Für einen wirksamen Schutz der Betroffenen sollte jedenfalls die weitere Fassung übernommen werden. Der Versagungsgrund des § 408 Z 4 EO sollte auch Versäumungsurteile umfassen und von Amts wegen wahrzunehmen sein.

Art 19 und 20 RL: Es fehlen eine zentrale Informationsstelle, die Veröffentlichung rechtskräftiger Entscheidungen der Berufungs- und Höchstgerichte sowie die Datenerhebung für die jährliche Meldung an die Kommission. Im Rahmen der Verfahrenshilfe ist klarzustellen, dass die Verteidigung gegen eine Klage wegen öffentlicher Beteiligung nicht als aussichtslos gilt. Die Annahme der wirkungsorientierten Folgenabschätzung, das Vorhaben habe keine finanziellen Auswirkungen, ist nicht nachvollziehbar. Die Kommission empfiehlt überdies finanzierte Unterstützungsorganisationen und Schulungen auch für die Rechtsanwaltschaft.

Inkrafttreten: Angesichts der abgelaufenen Umsetzungsfrist sollten die Schutzinstrumente (§§ 62a, 73c, 239 Abs 3 Z 1a und 262 ZPO) auch in bereits anhängigen Verfahren beantragt werden können, sofern sie seit dem Ablauf der Frist anhängig gemacht wurden.
Redaktionelles: In den Erläuterungen zu § 408 Abs 1 ZPO ist bei der Beschreibung der Tatbestandselemente von „offenbar missbräuchlich“ die Rede, gemeint ist offenbar „mutwillig“. Dies sollte berichtigt werden.

[12] Rz 44 CM/Rec(2024)2; CASE, Standards for Transposition, Standard 9.

7. Fazit und Forderungen

Der Entwurf legt mit der Erstreckung auf innerstaatliche Fälle und dem weiten Beteiligungsbegriff ein tragfähiges Fundament. Damit die Schutzmechanismen jedoch wirklich wirksam werden, fordern wir:

1. Abweisungsmaßstab: „ohne nähere Prüfung“ streichen; Abweisung, wenn die klagende Partei nicht darlegt und bescheinigt, dass die Klage voraussichtlich Erfolg haben wird.

2. Verfahrensgang: Abweisung bei fehlender Substanziierung und von Amts wegen, Ruhen des Hauptverfahrens, konkrete Fristen.

3. Sanktion: Mindeststrafe und Bemessung nach der Leistungsfähigkeit der klagenden Partei.

4. Klagsrücknahme: Kostenersatz, Entschädigung, Veröffentlichung und Sanktion auch nach Rücknahme.

5. Erfasste Verfahren: einstweilige Verfügungen, Besitzstörungsklagen und andere beschleunigte Verfahren sowie Regelungen für Privatanklage- und Medienverfahren.

6. Unterstützung: berechtigtes Interesse statt spezifischem Aufgabenbereich, unabhängig von einem Antrag, mit Informationsrecht und öffentlicher Finanzierung.

7. Art 19 und 20 RL: Informationsstelle, Verfahrenshilfe, Veröffentlichung von Entscheidungen, Datenerhebung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Gregor Schamschula
Geschäftsführer
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung